Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII Katowice, am 8. November 1930 Nr. 46

An der Grenze der Unabhängigkeit

Władysław Diamand, der Autor der Preisarbeit: „Um ein Wirtschaftsprogramm Polens“ — die im Preisausschreiben der Bank Gospodarstwa Krajowego den II. Preis erhielt und seinerzeit hier ausführlich behandelt wurde — veröffentlichte soeben ein neues Werk unter dem Titel: „An der Grenze der Unabhängigkeit“, das mit Rücksicht auf das aktuelle Thema und die Person des Autors eine besondere Behandlung verdient. Der Autor kritisiert in seiner Arbeit die falschen Mittel, die gegenwärtig zwecks Sanierung der Wirtschaft angewandt werden. Die Arbeit unterscheidet sich von der früheren Preisarbeit dadurch, dass, während diese im ruhigen Ton gehalten und auf sachliches Ziffernmaterial gestützt war, die letzte Arbeit, besonders im ersten Abschnitt, in einem Predigerton geschrieben ist und von einem weitgehenden Pessimusmus zeugt. Aus ihr dringt die **Furcht vor dem Verlust der polnischen wirtschaftlichen Unabhängigkeit.** Der Autor fordert zur Aufgabe aller Uneinigkeit und zum Uebergang zur reellen Arbeit auf, denn die dauernden Parteistreitigkeiten und Unstimmigkeiten lenkten alle Wirtschaftskreise vom ehrlichen Arbeitswege ab.

Unabhängig von diesen psychischen Mängeln bestehen nach Ansicht des Autors noch äusssere Gefahren, die diese Mängeln noch gefährlicher machen.

Diamand stellt fest, **dass die politischen und wirtschaftlichen Verteidigungsprobleme getrennt behandelt werden müssten.** Weiterhin müssten alle Zentren der wirtschaftlichen Disposition Polens erobert werden. Zu diesen Zentren zählt man solche Wirtschaftsgebiete, deren Politik einen starken Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten anderer Produktionsgebiete ausüben kann. Es handelt sich also hierbei um Eisenbahnen und andere Transportmittel, Getreideelevatoren, Zentralschachthöfe, Zentralkühlhöfe, Umladeeinrichtungen in den Häfen, ausserdem Banken u. s. w. Diamant steht auf dem Standpunktt, dass, wo man sich ohne Abgabe des Einflusses auf unsere Unternehmen an ausländische Hände behelfen könne, diese unbedingt vermieden werden müsste. Die grosse Gefahr der Uebergabe polnischer Unternehmen in fremde Hände beruhe darauf, dass in solchen Fällen das Unternehmen nicht mehr Gegenstand der Hauptsorge des Eigentümers sei, denn die Hauptinteressen des Auslandes würden immer irgendwo anders liegen, als in Polen. Solche Unternehmen würden häufig nicht mehr vom Standpunkt des eigenen Nutzens geführt, sondern vielmehr den allgemeinen Bedürfnissen fremder Faktoren untergeordnet oder auch vollkommen exploitiert und später verlassen werden.

Weiterhin geht der Autor zu den Fällen über, in denen ein Angriff gegenüber Polen durch eigene Schuld möglich sei. Der erste Fall sei der Umstand, dass Polen dem Ausland gegenüber so sehr durch kurzfristigen Kredit verschuldet sei. Diese Tatsache könne jederzeit durch die Gegner Polens benützt werden, um eine Krisis und den wirtschaftlichen Zusammenbruch Polens zu verursachen. Es sei hierbei nur das Problem der gleichzeitigen Forderung an Polen bezüglich Rückgäbe des grösseren Teils des Kredits oder der Verweigerung deren weiterer Prolongation bezw. Verschärfung der Verkaufsbedingungen ben neuen Lieferungen u. s. durch das Ausland, zu beachten. Die Androhung einer Rückziehung der grossen, kurzfristigen Kredite, ist nach Ansicht Diamands eine ständige Waffe in den Händen unserer wirtschaftlichen Gegner, und die zu grosse Belastung mit kurzfristigen Krediten trage zur Schwächung der polnischen Schutz- und Wirtschaftsposition bei.

Darauf behandelt der Autor die falsche Politik auf dem kurzfristigen Kreditmarkt, ebenso die Angelegenheit des Zuflusses fremden Kapitals nach Polen und spricht sich hierbei wie folgt aus:

„Polen besitzt keine Bedingungen, um den gegebenenfalls nötigen Zufluss ausländischen Kapitals zu erlangen. Davon zeugt das bettelartige Warten auf eine Hilfe vom Ausland. Wir müssen uns offen selbst sagen, dass unabhängig von geographisch - politischen Rücksichten und unabhängig davon, wie wir uns bei den Welt-Bankiers beliebt machen, Polen garnicht viel Möglichkeiten für die Unterbringung ausländischen Kapitals besitzt. Das Kapital muss nämlich mit Recht fordern, dass seine Unterbringung selbst eine genügende Sicherung für die Amortisation und die Verzinsung darstelle. Die Landwirtschaft ist trotz grossen Kreditbedarfs kein gehörig grosses Gebiet für die Unterbringung ausländischen Kapitals. Deren Kreditfähigkeit entspricht nicht dem Bedarf, ist aus Konjunkturrücksichten, wie auch der nicht durchgeführten Landreform wegen sehr schwach. Ausserdem stellen weder Industrie, Handel, noch Transport- und Bankwesen ein ausreichend grosses Gebiet für die dauernde Unterbringung ausländischen Kapitals dar.

Daraus ist zu ersehen, dass man nicht passiv auf die Barmherzigkeit des ausländischen Kapitals warten und ausserdem die Gesundung unseres ganzen Bankwesens von diesem abhängig machen soll. Ganz im Gegenteil ist vor dem Zufluss des ausländischen Kapitals der grösste Teil des Problems: Sättigung des Kredit-Umsatzmarktes, zu lösen und alles darauf vorzubereiten, dass die ausländische Hilfe, die wir etwa erhalten, nicht sofort für die Einfuhr vergeudet wird.

Dr. L. Lampel.

Von Ausverkäufen und billigen Verkäufen

Unter diesem Titel veröffentlichte Zbigniew Jankowski im „Tygodnik Handlowy“ einen Artikel.

Man kann jedoch ohne Vorbehalt auf seine Ansichten hinsichtlich dieses Problems nicht eingehen. Er steht auf dem Standpunkt, dass in dieser Richtung die kaufmännische Initiative nicht zu hemmen sei, denn irgendwelche Einschränkungen könnten einen fatalen Einfluss auf den schon ohnehin benachteiligten Wirtschaftszweig, mit Schaden für die Gesamtwirtschaft, ausüben. Er behauptet weiterhin, dass der alte Grundsatz, „laisser faire, laisser passer“ aus Furcht vor unlauterem Wettbewerb im Handel nicht bekämpft werden könne; zwecks Unterhaltung dieser Konkurrenz müssten andere Mittel angewandt werden, als die Hemmung des um seine Existenz ringenden Handels. Der Autor gelangt schliesslich zu der Konklusion, dass die Privatinitiative um keinen Preis in der Erfindung neuer Formen einer Umsatzvergrösserung zu unterbinden sei. Die Einführung einer Beschränkung in dieser Richtung könne nur durch die konservative Kaufmannschaft und die Kramläden, denen es an genügender Initiative mangie, unterstützt werden.

Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt des Autors, dass billige Ausverkäufe einen aktiven Einfluss auf die Vergrösserung der Umsätze ausüben und dadurch eine gewisse Belebung des Handelsbetriebes in der toten Saison verursachen, denn leider gibt es seit längerer Zeit nur eine dauernd tote Saison im Handel. Darauf können wir jedoch um keinen Preis eingehen, dass die Einführung irgendwelcher Einschränkungen im Bereich der billigen Ausverkäufe das Merkmal einer konservativen Kaufmannschaft sein solle. Die unbeschränkte Freiheit in dieser Richtung schadet nämlich mehr, als sie nützt, denn erstens schadet die Einrichtung eines falschen Ausverkaufes anderen Unternehmen, indem sie ihnen die Kundschaft entzieht, und zweitens untergräbt sie im allgemeinen das Vertrauen zu solchen Ausverkäufen. Wenn man auf dem Standpunkt stände, dass billige Ausverkäufe ohne jegliche Beschränkung zulässig seien, so wäre auf diese Weise das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb vollkommen illusorisch, denn die dauernde Ankündigung von billigen Verkäufen und Ausverkäufen unter verschiedenen Namen weist unzweifelhaft die Merkmale eines unlauteren Wettbewerbs auf. Wir sind leider Zeugen dessen, dass in grossen Städten Läden existieren, die mit sehr kurzen oder überhaupt keinen Unterbrechungen unter den verschiedensten Namen, wie: „Weisse Woche“, „Billige Woche‘, „Ausnahmetage“, „Ausnahme - Verkauf“, „Grosser Ausverkauf“, „Grosser Ausnahmeverkauf“, „Reklametage“, „Aussergewöhnliche Gelegenheit“, „Ungewöhnlich niedrige Preise“, „Quartalsverkauf“, „Rabattage“, „Einmaliger Ausverkauf“, u. s. w. Ausverkäufe veranstalten. Bezeichnungen dieser Art kann man mehr finden, als ein Jahr Tage zählt, im Verlauf dessen die Kaufläden ihre Schaufenster mit ähnlichen Aushängezetteln versehen können. Auf diese Weise machen sie Strassen einer Stadt, bezw. diese selbst zuweilen den Eindruck eines Jahrmarkts.

Dies soll nicht etwa bedeuten, dass Ausverkäufe dieser Art gänzlich einzuschränken sind. Dies ist garnicht nötig. Nur kann man nicht vollkommene Freiheit in dieser Richtung der Kaufmannschaft überlassen. Man kann jedoch der Ansicht des Autors, dass die Einführung von Einschränkungen in dieser Richtung nur durch Kreise der konservativen Kaufmannschaft und Kramläden unterstützt werden, keineswegs beipflichten, denn nur die reelle und solide Kaufmannschaft missbraucht diese Gelegenheiten nicht und beschränkt sich auf die Saison- und Inventur-Ausverkäufe, wie auch eine sehr kleine Anzahl von billigen Ausverkäufen im Verlauf eines Jahres. Das ist eben die Ursache, dass die dauernde Ankündigung von billigen Ausverkäufen, sich im Verhältnis zu der soliden Kaufmannschaft sehr ungünstigt auswirkt, und ausserdem bei der Kundschaft das Vertrauen zu solchen Ausverkäufen im allgemeinen untergräbt.

Hier fühlt man die Lücke im polnischen Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, bezw. die in Handelsumsätzen durchgeführten Ausverkäufe vom 14. März 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 41 Pos. 395), denn es mangelt an einer speziellen Bestimmung hinsichtlich der Reklame- und Gelegenheitsverkäufe, sodass diese keiner Beschränkung unterliegen. Man müsste also die Bestimmungen betreffend die Ausverkäufe dahingehend ergänzen, dass Reklame- und Gelegenheitsausverkäufe wie z. B. „Weisse Wochen“ u. s. w. nur dann zulässig, wenn sie nicht eingerichtet sind, um die Bestimmungen, bezw. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu umgehen. (Dieses Gesetz hat zwar bisher für die Wojewodschaft Schlesien keine Geltungskraft, dürfte jedoch auch auf diesen Bezirk ausgedehnt werden).

Das Problem ist natürlich nur dann zu entscheiden, wenn der genannte Zweck klar sichtbar ist. In dieser Richtung haben die ausländische Judikatur und die Gutachten der Industrie- und Handelskammern als Merkmal in diesem Falle die ununterbrochen durchgeführten Ausverkäufe festgelegt.

Im allgemeinen fällt ein sehr dankbares Betätigungsfeld im Gebiet des unlauteren Wettbewerbs den Industrie- und Handelskammern zu. Alle diese Angelegenheiten können durch die Schiedsämter für Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs erledigt werden, die bei den Industrie- und Handelskammern gegründet werden müssten, soweit sie nicht bereits bestehen. Aufgabe dieser Aemter wäre die Erledigung aller Streitfragen hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs im Schlichtungswege oder durch Urteile eines Schlichtungsgerichtes, Erteilung von Gutachten in beschleunigtem Tempo, um der klagenden Partei die Erlangung einstweiliger Verfügungen durch das zuständige Gericht zu ermöglichen oder die Fällung einer Entscheidung, wenn beide Parteien damit einverstanden sind, dass der Streit im Urteilswege geschlichtet wird. Das Schiedsgericht würde unter Vorsitz der Handelskammer geführt werden und sich aus Mitgliedern, die durch die bestehenden kaufmännischen Organisationen vorgeschlagen werden, zusammensetzen. Die hier behandelte Einrichtung würde sehr grossen Nutzen mitsichbringen, denn sie würde im beschleunigtem Tempo arbeiten.

Ein solches Schiedsgericht für Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs existiert bei der Handelskammer Katowice und leistet der hiesigen Kaufmannschaft grosse Dienste.

Ausfuhrzolltarif

Da in letzter Zeit der polnische Ausfuhrzolltarif vielfache Abänderungen erfahren hat, erscheint uns eine Veröffentlichung nach dem augenblicklichen Stande unbedingt notwendig. Nachstehend geben wir die einzelnen Warengattungen und die dazu gehörigen Zollsätze bekannt:

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
218	Roggen	zollfrei
219	Roggenmehl	zollfrei
220	Zuckerrüben	2.—
221	Roggen- und Weizenkleie ausgeführt in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juni	5.—
222	Speck und Schmalz	aufgehoben
223	Lein- und Rapskuchen, ausgeführt in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juni	10.—
	Anmerkung: Entölte Lein- und Rapskuchen mit einem Fettgehalt von 2% und weniger	zollfrei
224	Melasse	aufgehoben
225	Pferde	aufgehoben
226	Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen	6.—
227	Rohe Häute:	
	a) Rinderhäute	zollfrei
	b) Kalbfelle	zollfrei
	c) Pferdehäute	zollfrei
	d) Schaffelle	zollfrei
	e) Ziegenfelle	zollfrei
	f) Hasen- und Kaninchenfelle, ungegerbt	zollfrei
	g) Spaltleder von der Fleischseite sowie Abfälle und Abschneidsel von Rohhäuten aller Art	3.—
228	Holz:	
	1. Langholz und Klötze (Blöcke):	
	a) von Nadelbäumen	3.—
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme der Buche und der besonders genannten	3.—
	2. Erlenholz im Durchmesser von 22 cm und darüber, gemessen am dickeren Ende ohne Rinde, von 1,2 m aufwärts	6.—
	3. Espenholz:	
	a) Rundholz im Durchmesser von 20 cm und mehr, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde, und von einer Länge:	
	I. von 0,8 m bis 2 m ausschliesslich	1.50
	II. von 2 m aufwärts	3.—
	b Scheite mit herausgeschältem Mark, in einer Stärke von 10 cm und darüber, ohne Rinde gemessen, ferner Scheite mit Mark im Halbmesser von 15 cm und darüber, alles in einer Länge von 0,8 m und mehr	1.50
228	Vom 15. II. 1930 bis 21. XII. 1930	aufgehoben
	Anmerkung 1: Falls die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten bereitet, wird das Gewicht des rohen Holzes nach folgendem Umrechnungsschlüssel des Rauminhalts für das Gewicht bestimmt: 1 m³ Weichholz = 700 kg; 1 m³ Hartholz = 900 kg; 1 rm Weichholz = 500 kg; 1 rm Hartholz = 650 kg	
	Anmerkung 2: Langholz und Klötze von Nadelbäumen, die aus den im Flussgebiet des Czeremosz gelegenen polnischen Landesteilen geflösst werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	0.15
	Anmerkung 3: Bei der Ausfuhr der in Tarifstelle 228 Pkt. 1 „a" und „b" sowie Punkt 3 a II genannten Waren können auf Grund von Abkommen über die Regelung des Holzverkehrs (sofern diese Abkommen keine niedrigeren Zölle vorsehen), oder aber — wenn solche Abkommen nicht bestehen — mit Genehmigung des Finanzministeriums folgende Zollsätze angewandt werden:	
	aus P. 1 Langholz und Klötze:	
	a) von Nadelbäumen	0.40
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme von Buchen-, Erlen- und Espenholz	0.20
	aus P. 3 Espenholz:	
	a) II. Rundholz im Durchmesser von 20 cm und darüber, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde und in einer Länge von 2 m aufwärts	1.50
	Anmerkung 4: Bei der Ausfuhr des in Tarifstelle 228 Pkt. 2 genannten Erlenholzes mit Genehmigung des Finanzministeriums	1.50
229	Abfälle von der Rinde des Korkbaumes	aufgehoben
230	Gasteer, roh	2.—
231	Kautschuk- und Gummiabfälle, die von der Fabrikation übriggeblieben sind, ebenso zum Gebrauch ungeeignete, alte Gegenstände aus Gummi und Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Materialien	5.—
232	Antimon in Spänen, Feilspänen und Bruch	150.—
233	**Erze:**	
	1. Raseneisenerze	aufgehoben
	2. Eisenerze aller Art — ausser Raseneisenerze	aufgehoben
	3. Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände (purple ore)	aufgehoben
	4. Manganerze	5.—
	5. Zink-, Blei- und Kupfererze	30.—
234	**Schlacken und Aschen:**	
	1. mit Eisengehalt	2.—
	2. mit Zink- oder Bleigehalt	10.—
	3. Zinnasche	200.—
	4. Kupferasche	60.—
	Anmerkung: Die in Position 234 genannten Schlacken und Aschen mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
235	Eisen und Stahl: alt, gegossen und geschmiedet; Fragment, Bruch, Schmelz, Späne, auch gepresst, und Pulver, mit Ausnahme der Abfälle von Weissblech	5.—
236	Kupfer:	
	1. in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden	150.—
	2. in Gestalt von altem Metall und von Abfällen, auch Zementkupfer in Pulver und Briketts	150.—
	Anmerkung: Das in Position 236 genannte Kupfer mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
237	Kadmium in Spänen, Feilspänen und Bruch	150.—
238	Nickel und Aluminium:	
	1. in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	100.—
	2. in Gestalt von alten Metallen und Abfällen	100.—
	Anmerkung: Das in Position 238 genannte Nickel und Aluminium mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
239	Rotguss, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia:	
	1. in Masseln, gegossenen Stäben	100.—
	2. in Gestalt alter Metalle und Abfälle	100.—
	Anmerkung: Rotguss, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia genannt in Position 239, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
240	**Zinn:**	
	1. in Masseln, Blöcken	500.—
	2. in Gestalt von altem Metall und Abfällen	500.—
241	Blei in Gestalt von altem Metall und von Abfällen	50.—
	Anmerkung: Das in Pos. 241 genannte Blei mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
242	Lumpen, Abfälle von Geweben, alte Taue, alte Stricke und alte Schnüre, Papierschnitzel und Makulatur	15.—
	Anmerkung: Lumpen, Abfälle von Geweben, alte Taue, alte Stricke und alte Schnüre; Papierschnitzel und Makulatur, genannt in Position 242, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
243	Pflanzenzellstoff (Zellulose, eine auf chemischem Wege aus Lumpen, Stroh und dgl. zubereitete Masse, trocken und feucht), schwefligsauer	aufgehoben
244	Leinsaat	aufgehoben
245	Sämereien von Raps (Rips, Rübsen) und Odermennig	aufgehoben
246	Weizen	aufgehoben
247	Gerste	aufgehoben
248	Hafer	zollfrei
249	Weizenmehl	zollfrei
250	Anderes Mehl, ausser dem oben genannten, sowie ausser Kartoffelmehl	aufgehoben
251	Künstliches Viehfutter	aufgehoben
252	Naphtharohöl	aufgehoben
253	Glyzerinseifenlaugen	aufgehoben
254	Heu aller Art	zollfrei
255	Hühnereier in Schalen	200.—
	Anmerkung 1: Eier für den Eigenbedarf ins Ausland reisender Personen, sowie Eier, die mit der Post, Bahn, auf dem Seewege oder mit anderen Verkehrsmitteln in einer Menge von nicht über 50 Stück versandt werden, ferner Eier, die im Grenzverkehr nach Massgabe der hierfür verbindlichen Vorschriften ausgeführt werden	zollfrei
	Anmerkung 2: Eier, die nach den Bestimmungen über die Regelung der Eierausfuhr nach dem Auslande ausgeführt werden	zollfrei
	Anmerkung 3: Von landwirtschaftlichen Erzeugern sowie ihren Verbänden ausgeführte Eier mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
256	Getreidestroh aller Art, Häcksel und Spreu	zollfrei
257	a) Schweine, lebend und geschlachtet in ganzen Stücken vom Stück	30.—
	b) Schweine, geschlachtet, von der Hälfte	15.—
258	**Schweinefleisch:** frisch gesalzen und gefroren in unverarbeitetem Zustand, mit Ausnahme abgesonderter Köpfe sowie abgesonderter Eingeweide von 100 kg	50.—
	Anmerkung 1: Die in Pos. 257 und 258 genannten Waren, die mit Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Gewerbe ausgeführt werden	zollfrei
	Anmerkung 2: Zuchtschweine, die von Züchtern sowie Züchterverbänden mit Bescheinigungen des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt werden	zollfrei
	Anmerkung 3: Die in Pos. 257 u. 258 genannten Waren, die im kleinen Grenzverkehr im Sinne bestehender Abkommen befördert werden	zollfrei
259	**Kuhbutter** sowie ihre Mischung mit anderen Fettigkeiten	600.— brutto
	Anmerkung 1: Naturkuhbutter, mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 16%, die keine anderen Beimischungen von Fettigkeiten enthalten, sowie andere nicht zugehörige Beimischungen, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen, der dazu ermächtigten Institutionen	zollfrei
	Das Verzeichnis der zur Ausstellung der oben genannten Bescheinigungen ermächtigten Institutionen sowie den Verfahrensweg bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen setzt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister sowie dem Minister für Industrie und Handel fest.	
	Anmerkung 2: Butter, die zum eigenen Gebrauch für nach dem Auslande Reisende bestimmt ist, in Mengen nicht über 1 kg sowie Butter, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr, in dem durch die hierfür geltenden Bestimmungen bezeichneten Umfange	zollfrei
260	Federn aller Art	1.000.—
	Anmerkung 1: Federn aller Art, gereinigt bezw. desinfiziert, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Federn aller Art, nicht gereinigt oder nicht desinfiziert, im Ausnahmefalle mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 2: Federn sowie Ruten (bezw. Stiele), Federn, die zu Verzierungs- und Galanteriezwecken dienen, sortiert nach Farben und Grösse, gebunden in Bündel, ebenso Puter- und Hahnenfedern sogar nicht in Bündel gebunden und für diese Zwecke bestimmt	zollfrei
	Anmerkung 3: Dünger aus Vogelfedern	zollfrei
	Anmerkung 4: Federn enthalten in Kissen und Matratzen, ausgeführt nicht zu Handelszwecken, wie z. B. im Reiseverkehr, beim Umzug usw.	zollfrei
261	Daunen von Federvieh aller Art	3.000.—
	Anmerkung 1: Daunen von Federvieh aller Art, gereinigt bezw. desinfiziert, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Daunen von Federvieh aller Art, ungereinigt oder nicht desinfiziert, im Ausnahmefalle mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 2: Daunen in Kissen und Matratzen, ausgeführt nicht zu Handelszwecken z. B. im Reiseverkehr, beim Umzug usw.	zollfrei
262	Borsten und ihre Abfälle aller Art	700.—
	Anmerkung: Borsten und ihre Abfälle aller Art, verarbeitet, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Borsten und ihre Abfälle aller Art, nicht verarbeitet, im Ausnahmewege mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
263	Schweif- und Mähnenhaare und ihre Abfälle aller Art	600.—
	Anmerkung: Schweif- und Mähnenhaare und ihre Abfälle aller Art, verarbeitet, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Schweif- und Mähnenhaare und ihre Abfälle aller Art, nicht verarbeitet, im Ausnahmewege mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
264	Fellhaar aller Art	150.—
	Anmerkung: Fellhaar aller Art, gereinigt, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Fellhaare aller Art, nicht gereinigt, im Ausnahmewege mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

30. X. Holland 359.26 — 360.16 — 358.36, London 43.31 — 43.42½ — 43.21, New-York 8.91 — 8.93 — 8.89, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.44 — 26.50 — 26.38, Schweiz 173.13 — 173.56 — 172.70, Wien 125.69 — 126.00 — 125.38, Budapest 156.09 — 156.49 — 155.69.

31. X. Holland 359.26 — 260.16 — 358.36, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New-York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 35.00 — 35.09 — 34.91, Schweiz 173.13 — 173.56 — 172.70, Wien 125.73 — 126.04 — 125.42.

4. XI. Bukarest 5.30 — 5.31½ — 5.28½, Danzig 173.21 — 173.64 — 172.78, Holland 359.06 — 359.96 — 358.16, Kopenhagen 238.55 — 239.15 — 237.95, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.913 — 8.933 — 8.893, Oslo 238.55 — 239.15 — 237.95, Paris 35.00½ — 35.09 — 34.92, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 173.05 — 173.48 — 172.62, Stockholm 239.31 — 239.91 — 238.71, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

5. X. Bukarest 5.30 — 5.31½ — 5.28½, Belgien 124.39 — 124.70 — 124.08, Danzig 173.21 — 173.64 — 172.78, Holland 359.10 — 360.00 — 358.20, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.01 — 35.10 — 34.92, Prag 26.44½ — 26.51 — 28.38, Schweiz 173.09 — 173.52 — 172.66, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58, Budapest 156.15 — 156.55 — 155.75.

6. X. Bukarest 5.30—5.31½—5.28½, Belgien 124.39—124.70 — 124.08, Danzig 173.21 — 173.64 — 172.78, Holland 359.10 — 360.00 — 358.20, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.01 — 35.10 —— 34.92, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 173.09 — 173.52 — 172.66.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 101.00, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 48.50, 10-proz. Eisenbahnanleihe 104.00, 7-proz. Stabilisationsanleihe 82.50.

Aktien.

Bank Handlowy 105.00, Bank Polski 160.00 — 160.50, Wysoka 135.00, Modrzejów 8.25, Norblin 36.00, Starachowice 12.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Oktoberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 561.981.000 Zł., was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Zunahme um 46.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 25.211.000 Zł. auf 312.255.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 1.914.000 Zł. auf 122.080.000 Zł. Das Wechselportefeuille vergrösserte sich um 2.449.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 710.705.000 Zł. Pfandanleihen stiegen auf 76.155.000 Zł. Andere Aktiva vergrösserten sich um 19.769.000 Zł. auf 172.622.000 Zł.

In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 21.207.000 Zł. (206.167.000 Zł.). Der Bankbilletumlauf stieg um 117.113.000 Zł. (1.408.440.000 Zł.).

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletsumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich mit Gold beträgt 34,81 Proz. (14,15 Proz. über die statutrische Deckung).

Herabsetzung der Wechselfristen.

Der Bankenverband in der Wojewodschaft Schlesien Katowice gibt bekannt, dass die nachstehend aufgeführten, im Verband vereinigten Banken beschlossen haben, vom 5. November 1930 angefangen nur Wechsel mit einem drei Monate nicht überschreitenden Verfalltermin zum Discont entgegenzunehmen. Bank Handlowy w Warszawie, Oddział w Katowicach. Bank Kwilecki, Potocki i Ska, Oddział w Katowicach. Bank Śląski Banque de Silésie S. A. w Katowicach. Banque Franco-Polonaise S. A., Oddział w Katowicach. Darmstädter & Nationalbank, Oddział w Katowicach. Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Oddział w Katowicach. Dresdner Bank, Oddział w Katowicach. Międzynarodowy Bank Handlowy S. A. w Katowicach. Śląski Zakład Kredytowy, Oddział w Katowicach.

Bankenfusion.

Die Bank Małopolski S. A. in Kraków soll durch den Warszawski Bank Dyskontowy in Warszawa übernommen werden. Der endgültige Beschluss soll am 20. November d. Js. in Warszawa gefasst werden.

Vergrösserung der Zahlungseinstellungen.

Einem Bericht des Statistischen Hauptamtes Warszawa zufolge wurden in den ersten 7 Monaten d. Js. in Polen 522 Konkursverfahren eröffnet. In derselben Zeit des vergangenen Jahres wurden 516, im Jahre 1928 228 Konkursverfahren eröffnet.

Von den Konkursverfahren wurden in den ersten 7 Monaten d. Js. 19 Aktiengesellschaften, 39 G. m. b. H., 21 Genossenschaften, 84 offene und Kommanditgesellschaften und 359 Einzelfirmen betroffen.

Die aktuellsten Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichts in Steuersachen

von **Rechtsanwalt Dr. Rudolf Langrod, Warszawa.**

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat vor kurzem einige Urteile gefällt, durch welche die bisherige Interpretation der Steuerbehörden, als unstichhältig erklärt wurde. Sie betreffen das Gebiet der **Einkommen- und Stempelsteuer.**

I. Vor allem möchte ich auf die Entscheidung vom 2. Oktober 1930 Reg. Z. 2441/27 u. 2449/27 hinweisen, welche das **Steuerbemessungsverfahren in Poln.-Schlesien und das Ausmass der Kompetenz der Steueraufsichtsbehörde** behandelt. Die polnisch-schlesische Industrieverwaltung des Grafen M. von Ballestrem hatte ihre Steuerdeklaration vom Einkommen per 1923 nachträglich ergänzt und den Wert der Vorräte und Rohmaterialien entsprechend dem tatsächlichem Werte bedeutend erhöht. Dadurch erfolgte auch kraft des Kontuiitätsprinzips der Bilanzierung entsprechende Werterhöhung in der Auslandsbilanz pro 1924 und als weitere Konsequenz eine Verminderung der Einkommenssumme als Steuergrundlage für dieses Jahr. Das Steueramt in Świętochłowice hatte die nachträgliche Mehrdeklarierung akzeptiert und Nachtragsbemessung vorgenommen, welche in Rechtskraft erwachsen ist. Anlässlich der Einkommensteuerbemessung per 1924, welche die erhöhten Vorratswerte der Anfangsbilanz nicht anerkannte und des dagegen eingelegten Berufungsmittels hatte die Finanzkammer die früher erwähnte Nachtragsbemessung per 1924 aufgehoben. Der Ob. Verwaltungsgerichtshof erklärte jedoch im Eingangs erwähnten Urteile wie folgt:

„Art. 7 § 6 der Verordnung des schlesischen Wojewoden betreffend die Organisation der Behörden und Steuerämter über die Aufsichtsrechte des Wydział Skarbowy gibt diesem keine Berechtigung im besonderem Steuerfalle auf diese Weise einzuschreiten, dass ein bereits rechtskräftig ergangener Steuerbemessung bescheid abgeändert wird".

Weiter erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass eine Ignorierung des Steuerbekenntnisses ohne Bedenkenvorhalt nach Art. 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes auch dann unzulässig ist, wenn der Steuerzahler in seiner Berufung darüber nicht ausdrücklich Beschwerde erhoben hat. Es genügt, wenn der Berufungswerber sich lediglich darüber beklagt, dass die in der Anfangsbilanz von ihm angegebenen Schätzungswerte grundlos erhöht worden sind.

II. In einem anderem Steuerfalle ergab sich, dass der Steuerzahler auf einen Bedenkenvorhalt überhaupt keine Antwort gab. In der Klage an den Verwaltungsgerichtshof wurde dieses Verhalten damit begründet, dass die Fragen des Bedenkenvorhaltes überhaupt nicht konkretisiert waren, weshalb der Steuerzahler diese Zuschrift nicht als eine Aufforderung nach Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes zu betrachten verpflichtet war. Mit Urteil vom 14. Juli 1930 Reg. Z. 1525/29 entschied der Verwaltungsgerichtshof, es sei unbedingte Pflicht des Steuerzahlers, auf jeden Fall rechtzeitig Antwort zu geben, wenn diese auch nicht meritorisch gehalten sein müsse. Andernfalls wird Kontumazfolge festzustellen sein. Im Kassationsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes kann bei vorhandener Kontumaz die tatsächliche Bemessungsgrundlage nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann lediglich Einwände rechtlicher, nicht tatsächlicher Natur betreffend die Art der Steuerbemessung, wie auch der Kontumazierung erheben.

III. Die Unionbank in Polen (Lwów) hatte anlässlich einer Neuemission von Aktien, welche von einem Wiener Bankkonsortium vor Schluss der Subskriptionsfrist käuflich übernommen wurden, die Emission und Börsensteuer eingezahlt. Da die Uebernahme des Portefeuilles nur dann erfolgen konnte, wenn die bisherigen Aktionäre von ihrem Bezugsrecht innerhalb gesetzlich kundgemachter Frist keinen Gebrauch gemacht hätten, ausserdem die Börsensteuer inzwischen überhaupt gesetzlich aufgehoben worden ist, ergab sich, dass die Unionbank eine titellose Gebühr eingezahlt hat, deren Rückstellung sie im Instanzenwege fruchtlos forderte. Der Verwaltungsgerichtshof hat meiner Klage mit Urteil vom 26. Sept. 1930 Folge gegeben und den Ablehnungsbescheid der Finanzkammer in Lwów aufgehoben. Die Illegalität wurde darin erkannt, dass die Steuerbehörden den privatrechtlichen Tatbestand unbeachtet liessen, u. zw. die Tatsache, dass der Vertrag betreffend die Uebernahme der neuemittierten Aktien an eine Bedingung abhängiger Natur geknüpft war. Dadurch gab der Verwaltungsgerichtshof zu verstehen, dass Gebührenbemessungsfähig nur diese Verträge seien, welche entweder bedingungslos oder an eine auflösende Bedingung gebunden sind.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Zunahme des polnischen Exportes nach Sowjetrussland.

Nach den offiziellen Berechnungen stieg der polnisch-sowjetrussische Handel in den ersten 9 Monaten 1930 im Vergleich zu demsedben Zeitraum des vergangenen Jahres um ca. 13 Proz. Der polnische Import aus Russland stellte in dieser Zeit einen Wert von 19.500.000 Zł., der Export von Polen nach Russland einen solchen von 5.000.000 Zł. dar.

Aktive Handelsbilanz in den ersten 9 Monaten d. Js.

Das Statistische Hauptamt Warszawa veröffentlicht die Ein- und Ausfuhrziffern für die ersten 9 Monate d. Js. Die polnische Einfuhr in den ersten 9 Monaten d. Js. stellt sich im Vergleich zu dergleichen Zeitabschnitten in den Jahren 1928 und 1929 wie folgt dar: (in Mill. Zł.):

	1928	1929	1930
Januar	271.2	274.0	216.7
Februar	270.4	264.9	181.7
März	372.3	233.3	194.7
April	265.6	321.1	179.5
Mai	296.5	272.2	196.7
Juni	289.5	271.7	177.4
Juli	288.2	266.4	195.3
August	258.8	226.5	188.5
September	272.8	247.5	190.4
Insgesamt:	2.585.5	2.377.6	1.720.9

Die diesjährige Einfuhr hat somit im Vergleich zu der Einfuhr der beiden, vergangenen Jahre einen ziemlich starken Rückgang erfahren. Gewichtsmässig betrug die Einfuhr in den ersten 3 Quartalen 1928 — 3.993.400 to., 1929 — 4.014.600 to. und 1930 — 2.653.110 to. Die Einfuhr ist somit von 4.014.600 to. im Jahre 1929 auf 2.653.110 to. in diesem Jahre zurückgegangen.

Die Ausfuhr stellt sich dagegen in demselben Zeitraum wie folgt dar: (in Mill. Zł.):

	1928	1929	1930
Januar	218.3	215.8	218.6
Februar	197.8	167.4	218.1
März	208.4	161.4	221.1
April	184.5	214.3	208.9
Mai	201.8	226.9	199.2
Juni	192.0	237.9	169.3
Juli	201.5	276.4	197.8
August	196.3	280.7	201.5
September	204.3	262.0	211.8
Insgesamt:	1.804.9	2.043.0	1.846.3

Im Vergleich zu den 3 Quartalen des vergangenen Jahres weist der Export in den ersten 9 Monaten d. Js. einen Rückgang, gegenüber 1928 dagegen eine Zunahme auf.

Rekortverladung von Exportkohle.

Im Oktober d. Js. erreichte die Verladung polnischer Kohle für den Export durch den danziger und gdinger Hafen 848.857 to, von denen 568.488 to. im gdinger und 280.399 to. im danziger Hafen verladen wurden.

Polnischer Spiritus nach den Inseln im Atlantischen Ozean.

Wie gemeldet wird, hat die Direktion des polnischen Spiritusmonopols dieser Tage einen Auftrag auf Lieferung von 100 Kisten Monopolbranntwein nach den Inseln Saint Pierre und Miquelan, die im Atlantischen Ozean, südlich von Neu-Fundland liegen und Frankreich gehören, erhalten. Die Zustellung des Anftrages soll noch vor Weihnachten d. Js. erfolgen.

Getreideexport im Oktober.

Im Oktober d. Js. ist eine verhältnismässig geringe Verringerung des polnischen Getreideexportes eingetreten. Es wurden ausgeführt: Weizen — 10.388 to., Roggen — 42.448 to., Gerste — 24.463 to., Hafer 261 to.

Inld. Märkte u. Industr'een

Ermässigung der Paraffin- und Kerzenpreise.

Wie aus massgebenden Kreisen gemeldet wird, wurde durch das Syndikat der Naphthaindustrie in Lwów angesichts der allgemeinen Welt-Wirtschaftskrisis der Beschluss gefasst, die Paraffinpreise um 15.— Zł. pro 100 kg. zu ermässigen, die die Kerzenproduzenten gleichzeitig zu einer entsprechenden Ermässigung der Kerzenpreise verpflichtet. Aus dieser Ermässigung der Preise ist die Abhängigkeit des Naphthamarktes von der Situation auf dem Weltmarkte zu ersehen. Es wäre nur zu wünschen, dass der Ermässigung der Preise für Kerzen-Rohmaterial auch eine Ermässigung der Kerzenpreise im Detailhandel folgen würde, was sicherlich durch das Syndikat der Naphthaindustrie bezweckt wird.

Der Arbeitsmarkt im September.

Die zweite September- und erste Oktoberhälfte ist für gewöhnlich eine Zeit, in der eine Umwälzung in der Arbeitsbewegung eintritt; die Verringerung der Arbeitslosigkeit wird nicht mehr notiert, und es beginnt ein langsamer, mit Beginn des Novembers ein gewaltiger Zuwachs der Arbeitslosenziffer. Der frühere oder spätere Beginn dieser Umwälzung ist in erster Linie von den Saisonarbeiten, also dem Baubetrieb, abhängig. Im laufenden Jahre war bereits in der zweiten Septemberhälfte ein geringer Zuwachs der Arbeitslosigkeit festzustellen, der jedoch Anfang Oktober zu sinken begann. Auf den Rückgang hat einerseits die Produktionsbelebung in der Textilindustrie, anderseits die für Bauarten günstigen atmosphärischen Bedingungen einen guten Einfluss ausgeübt.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1930 folgende Aenderungen in den Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Licht- und Wohnkosten:
am 30. September 1930 . . 150.68 Zł.
am 31. Oktober 1930 . . . 150.64 „

Unterschied: 0.04 Zł.

bezw. eine Ermässigung um 0.3%.

B. Bekleidungs-, Wäsche- und Schuhkosten:
unverändert.

C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A. u. B.):
am 30. September 1930 . . 183.09 Zł.
am 31. Oktober 1930 . . . 183.05 „

Unterschied: 0.04 Zł.

bezw. eine Ermässigung um 0,2%.

Steuern/Zölle/Vehrkerstarife

Zahlung der 2. Rate der Einkommensteuer.

Gemäss Art. 87 des Gesetzes über die Staatseinkommensteuer sind die Termine zur Zahlung der Einkommensteuer der 1. Mai und der 1. November. Wäh-

rend aber bisher die Steuerzahler, welche bis zum 31. Oktober eine **Zahlungsaufforderung nicht erhalten** hatten, zur Zahlung der 2. Rate erst 30 Tage nach Erhalt des Zahlungsbefehls verpflichtet waren, auch wenn sie diese beispielsweise erst im Dezember erhielten, haben die Finanzbehörden anlässlich der Anwesenheit einer Kommission des Finanzministeriums bestimmt, dass die 2. Rate und zwar in der gleichen Höhe, wie die 1. Rate am 1. Mai, also entsprechend der eigenen Einschätzung auch dann am 1. November zu zahlen ist, falls die Steuerzahler noch keinen Zahlungsbefehl erhalten haben.

Diejenigen Steuerzahler, die **einen Zahlungsbefehl vor dem 15. Oktober** erhalten, haben die Steuer und zwar in der im Zahlungsbefehl festgesetzten Höhe am 1. November zu zahlen.

Diejenigen Steuerzahler, die den **Zahlungsbefehl erst nach dem 15. Oktober** bis zum 31. Oktober erhalten, haben die ganze Steuer, so wie sie im Zahlungsbefehl angegeben ist, **innerhalb 30 Tagen** nach Zustellung der Zahlungsaufforderung einzuzahlen (Art. 88 des Gesetzes).

Wir stehen zwar auf dem Standpunkt, dass das Verlangen der Finanzbehörde, wonach diejenigen Steuerzahler, die bis zum 31. Oktober keinen Zahlungsbefehl erhalten haben, trotzdem die 2. Rate am 1. November einzahlen müssen, keine Stütze im Gesetz findet. Daher werden wir auch gegen dieses Verlangen durch eine Eingabe bei den Finanzbehörden Einspruch erheben, empfehlen aber dennoch unseren Mitgliedern, die Steuer, wie vorstehend angegeben, einzuzahlen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die 2. Rate durch Exekutionsbeamte eingezogen wird und den Steuerzahlern nur Unkosten und Unannehmlichkeiten erwachsen.

Im übrigen stehen wir auf dem Standpunkt, dass für die Zahlung der 2. Rate das **Gesetz über die Verzugszinsen Anwendung finden müsste**, wonach Verzugszinsen nicht erhoben werden dürfen, wenn die Zahlung 14 Tage nach dem Zahlungstermin erfolgt. Dies trifft natürlich nur für diejenigen zu, die **keinen Zahlungsbefehl** erhalten haben und die 2. Rate entsprechend ihrer Selbsteinschätzung nach der Auffassung der Finanzbehörden am 1. November zahlen müssen, sowie für diejenigen, die den **Zahlungsbefehl vor dem 15. Oktober** erhalten haben, da für sie ebenso wie für die ersten der Zahlungstermin der 1. November ist. Für diejenigen, die einen **Zahlungsbefehl in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 31. Oktober** erhalten haben, kommt eine Schonfrist nicht in Frage, da hier ohnehin eine Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehles festgesetzt ist. Diese unsere Auffassung wird auch vom Finanzausschuss geteilt, obwohl eine Entscheidung, ob das Gesetz über die Verzugszinsen bei der 2. Rate der Einkommensteuer in Frage kommt, noch nicht gefällt wurde. Der betr. Leiter des Finanzausschusses empfahl, es ruhig darauf ankommen zu lassen und die 14-tägige Schonfrist bei Zahlung der 2. Rate, wie oben ausgeführt, in Anspruch zu nehmen.

Rundschreiben des Finanzministers vom 22. April 1930 L. d. V. 2460/30 enthaltend Winke zur Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1930.

An alle Finanzämter sowie Wydz. Skarbowy, Katowice.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Einkommensteuergesetz von den Steuerzahlern (ausser den im Art. 21 genannten) eine doppelte Buchführung nicht verlangt. Als vollgültiger Beweis können Konto-Bücher dienen, die nach vereinfachtem Muster geführt werden, auch wenn man mehrmals die Ergebnisse der Buchungen ergänzen müsste im Wege des einfachen Verfahrens durch folgende Angaben, die zur Feststellung des Einkommens unentbehrlich sind. Formelle Mängel der Buchführung dürfen kein Grund dafür sein, die Belege aus Büchern abzulehnen, die überdies kein Zweifel über die Glaubwürdigkeit ihrer Führung entstehen lassen. Aus diesen Gründen müssen ebenfalls als zur Unterstützung der Erklärung hinreichender Beweis, Notizen des Steuerzahlers angenommen werden, falls sie glaubwürdig erscheinen.

Sofern der Steuerzahler zum Beweise der Richtigkeit der Erklärung Bücher oder Buchnotizen nicht vorlegt, sondern sich auf die Erklärung von Zeugen oder auch auf andere Beweismittel beruft, ist eine entsprechende Untersuchung durchzuführen und das Einkommen nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen zu bemessen, falls ein Vergleich des auf diese Weise gewonnenen Einkommens mit dem Einkommen ähnlicher Wirtschaft, die Kontobücher führen bezw. Eintragungen machen, keinen grossen Unterschied ergibt.

Zollrückerstattung im September.

Die an Zollrückerstattungen bei der Einfuhr verschiedener Waren gezahlte Gesamtsumme betrug im September 8.712.400 Zł. Diese Summe vergrösserte sich im Vergleich zum vorhergehenden Monat beinahe um das Doppelte, was in erster Reihe auf die vergrösserte Einfuhr von Getreidearten zurückzuführen ist.

Gesetze / Rechtsprechung

Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 22. September 1930 betreffend die Erhöhung der Invalidenrenten.

1. Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1927 (Dz. Ust. Śl. Nr. 26 Pos. 49) und mit Einwilligung des Wojewodschaftsrates wurde die Höhe der Grund- und der Zusatzbeträge bei der Invalidenversicherung in der Weise, dass die ganze Rente (einschliesslich der staatlichen Zuschüsse) um 10 Proz. erhöht wird.

2. Diese Erhöhung gilt ab 1. Oktober 1930, vorbehaltlich dessen, dass die laufenden Renten in der vergrösserten Höhe vom 1. März 1931 an auszuzahlen sind, dagegen werden am 1. Oktober die Versicherungsinstitutionen ausser den Renten in bisheriger Höhe à Conto der Erhöhung allen Berechtigten, die am genannten Tage Rente erhalten, einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Proz. der am 1. Oktober ausgezahlten Rente, auszahlen.

3. Die neu zugewiesenen Renten werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung schon in der neuen Höhe berechnet.

4. In Fällen, wo das Recht zum Rentenempfang entsprechend den in der Versicherungsordnung vorgesehenen Gründen erlischt, werden die durch den Rentenbezieher vor dem 1. März erhaltenen Summen auf Kosten des Versicherungsinstituts getilgt.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

L. ALTMANN
Eisenwarengrosshandlung
Katowice, Rynek 11.
Telefon 24, 25, 26 Gegründet 1865
Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, autog. Schweiss- und Schneid-Apparate, Bau- u. Karosserie-Beschläge, Haus- und Küchengeräte, Teppich-, Klopf- und Reinigungsmaschinen Marke „Hoover“

Ein grosser Posten gebrauchter, jedoch gut erhaltener
Blechrohre
von 100 bis 750 mm ⌀ ca. 4 mm Wandstärke oder Siederohre von 100 bis 350 mm ⌀ zu kaufen gesucht. Offerten unter „R“ an die Administration dieser Zeitung.

DEUTSCHE THEATERGEMEINDE KATOWICE
Mittwoch, d. 12. Nov. abds. 8 Uhr im evang. Gemeindehaus
ul. Bankowa
DAS LITERARISCHE EREIGNIS DES THEATERWINTERS
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER VORTRAGSKÜNSTLER
LUDWIG HARDT
(Theater, Konzert, Variété und Zirkus-Dichtung und Kritik. 10 Schauspielerporträts u. a. Wegener, Bassermann, Pallenberg, Moissi, Wedekind).
Karten zum Preise von 1,— bis 5,— Zł in der Theaterkasse ul. Teatralna. Telefon 1647.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Deutsche Asbestwerke suchen Vertreter für Oberschlesien. Preislisten sowie Prospekte und anderes Informationsmaterial liegt in unserer Geschäftsstelle zur Einsicht bereit. Auskunft gegen 1,— Zł. Gebühr erteilt die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ungarische Firma übernimmt die Vertretung polnischer technischer Erzeugnisse.

Tschechoslovakische Firma sucht Lieferanten polnischer Därme.

Nähere Informationen erteilt die Direktion der Lemberger Messe in Lwów, ul. Bielowskiego 5.

Messen u. Ausstellungen

Wichtige Umgestaltung des Amtlichen Leipziger Messadressbuches.

Als Ergebnis einer Umfrage bei Einkäufern und Ausstellern erfährt das Amtliche Leipziger Messadressbuch zur nächsten Frühjahrsmesse eine bemerkenswerte Umgestaltung. Das alphabetische Firmenverzeichnis tritt an die erste Stelle des Buches. Daran schliesst sich das Warenverzeichnis der Aussteller an, in dem die Firmen nicht mehr wie seither nach Messhäusern gegliedert, sondern namensalphabetisch unter den einzelnen Warenbezeichnungen aufgeführt werden. Messhaus und -stand werden bei jeder Eintragung in Kursivschrift hinzugesetzt. Diese Aenderungen, die einem Vorschlag der seit nahezu drei Jahren bestehenden Messadressbuchkommission entsprungen sind, dürften geeignet sein, die Bedeutung des Amtlichen Leipziger Messadressbuches als allgemeines Bezugsquellenverzeichnis neben seiner Eigenschaft als Messeführer wesentlich zu fördern. Die Anmeldungen für die Ausgabe Frühjahr 1931 sind nur bei der Verlagsanstalt des Leipziger Messamts G. m. b. H., Leipzig C 1, Liebigstrasse 6, zu bewirken. Die Anmeldeformulare tragen das offizielle Zeichen der Leipziger Messe, das bekannte „MM“ und das Signet des Reichsverbandes der Adressbuchverleger.

Die Lederwaren-Industrie stimmt für Leipzig.

Nach Beendigung der Leipziger Herbstmesse und der Internationalen Lederschau in Berlin veröffentlicht die „Deutsche Lederwaren- und Koffer-Industrie“ als offizielles Organ des Verbandes deutscher Lederwaren-Industrieller e. V. eine Untersuchung über den Wert der Leipziger Messe für den Lederwaren-Aussteller im Vergleich mit anderen Ausstellungen. Dabei wird festgesellt, dass die Lederwaren-Industrie nur auf der Leipziger Messe ausstellen sollte, da „die Lederwaren-Einkäufer des In- und Auslandes gewohnt sind, ihre Orders vornehmlich auf der Leipziger Messe zu erteilen“. Auch die Herbstmessen werden als überaus wichtig für die Branche erklärt, eine Tatsache, die die Entschliessung des Ausschusses der Vereinigung der Lederwaren- und Reiseartikel-Fabriken, die Leipziger Herbstmesse aufrecht zu erhalten, verständig macht. Immer wieder wird betont, dass die geschäftliche Bedeutung der Leipziger Messe unerreicht bleibt und dass andere Veranstaltungen nur als repräsentative betrachtet werden dürften.

Deutsche Theatergemeinde
Telepho 3037 **Katowice** Telephon 3037

Mittwoch, den 12. November 1930, abends 8 Uhr
Im evangelischen Gemeindehaus Vortragsabend
Ludwig Hardt
Welthumor (Humor d. Nationen) u. 10 Schauspiel.-Porträts

Freitag, den 14. November 1930, abends 8 Uhr
Napoleon greift ein
Ein Abenteuer von Walter Hasenclever

Montag, den 17. November, abends 8 Uhr:
Im Abonnement!
Die Weber
Schauspiel aus den 40-er Jahren von Gerhart Hauptmann.

Freitag, den 21. November, abends 8 Uhr:
Vorkaufsrecht für Abonnenten!
Rheingold
Oper von Richard Wagner

Sonntag, den 23. November, nachm. 3 Uhr:
Das Veilchen von Montmartre
Operette von Kalman.

Sonntag, den 23. November, abends 7½ Uhr:
Mädi Operette von Robert Stolz.

Montag, den 24. November 1930, nachm. 4 Uhr:
Wilhelm Tell
Schauspiel von Schiller. Schülervorstellung!

Montag, den 24. November 1930, abends 8 Uhr:
Abonnement! **Wilhelm Tell**

Freitag, den 28. November 1930, abends 7½ Uhr:
Vorkaufsrecht für Abonnenten
Der Zigeunerbaron
Operette von Johann Strauss.

Meisterscher Gesangverein * Katowice.
Leitung: Professor FRITZ LUBRICH.
STADTTHEATER - KATOWICE.
Montag, den 10. November 1930, abends 8 Uhr
1) Karol Szymanowski: (opus 53)
Stabat Mater
für Sopran-, Alt-, Bassolo, gemischten Chor und Orchester
2) Fritz Lubrich:
Romantische Terzine
nach Worten von Hermann Hesse für Tenorsolo und Streichorchester
3) Max Reger: (opus 124)
An die Hoffnung
für Altsolo und Orchester
4) Zoltan Kodaly: (opus 13)
Psalmus hungaricus
für Tenorsolo, gemischten Chor und Orchester
Ausführende:
Valeria Brohm-Voss (Hamburg) Sopran
Ida Harth zur Nieden (Berlin) Alt
Anton Maria Topitz (Berlin) Tenor
Conrad Siegmund (Oberschlesisches Landestheater) Bariton
Der Meistersche Gesangverein
Das verstärkte Opernorchester des Oberschlesischen Landestheaters
Eintrittskarteu zum Preise von 3—20 Zł. im Vorverkauf in den Buchhandlungen Hirsch u. Siwinna
Mitglieder haben auf Gutschein Nr. 1 eine Ermässigung.

Deutsches Theater, Królewska Huta
Tel. 150 **Hot l Graf Reden** Tel. 150

Donnerstag, 13. November, abends 8 Uhr
Mädi
Operette von R. Stolz. Zum letzten Male!

Donnerstag, den 20. Novemb., abends 8 Uhr:
Die Weber
Schauspiel von Hauptmann. Im Abonnement.

Donnerstag, den 27. Novemb., abends 8 Uhr:
Der Zigeunerbaron
Operette von Johann Strauss.

Freitag, den 5. Dezember, abends 8 Uhr:
König für einen Tag
Komische Oper von A. Adam.

Vorverkauf an der Theaterkasse im Hotel Graf Reden in der Zeit von 10 bis 13 und 16.30 bis 18.30 Uhr. Sonnabend von 10 bis 13 und Sonntag von 11 bis 13 Uhr.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice